



**Bestellung von weiteren Mitgliedern im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen**

**a) Festlegung der Zusammensetzung**

**b) Wahl**

**Beschlussvorschlag:**

1. Von den 11 weiteren Mitgliedern im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen werden 7 aus der Mitte des Kreistags bestellt.
2. Für die Dauer der Amtszeit des Kreistags werden als weitere Mitglieder im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen im Wege der Einigung widerruflich bestellt:

Ordentliche Mitglieder

Persönliche Stellvertretung

---

a) Mitglieder des Kreistags

- |                                 |                              |
|---------------------------------|------------------------------|
| 1. KR Otwin Brucker (FWV)       | KR Reiner Sauter (FWV)       |
| 2. KR Rudolf Heß (FWV)          | KR Peter Rist (FWV)          |
| 3. KR Friedrich Bisinger (FWV)  | KR Klemens Betz (FWV)        |
| 4. KR Michael Donth (CDU)       | KR Dieter Winkler (CDU)      |
| 5. KR Andreas vom Scheidt (CDU) | KR Helmut Knorr (CDU)        |
| 6. KRin Barbara Bosch (SPD)     | KR Ulrich Lukaszewitz (SPD)  |
| 7. KR Hans Gampe (GRÜNE)        | KR Friedemann Salzer (GRÜNE) |

b) andere Personen

auf Vorschlag der FWV-Kreistagsfraktion:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Otto Bauer<br>Talstraße 8<br>72141 Walddorfhäslach | Anette Rösch<br>Karl-Conzelmann-Straße 31<br>72827 Wannweil |
| 2. Hans Notter<br>Kaltentalstraße 22<br>72584 Hülben  | Rudolf Ott<br>Birkenweg 5<br>72537 Mehrstetten              |

auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion:

- |   |   |
|---|---|
| 3. Werner Haußmann<br>Feldbergstraße 17<br>72768 Reutlingen | Prof. Dr. Volker Riethmüller<br>Jusistraße 4<br>72141 Walddorfhäslach |
|---|---|

auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion:

- |   |   |
|---|---|
| 4. Hubertus-Jörg Riedlinger<br>Kirchenweg 9<br>88529 Zwiefalten | Renate Quast<br>Krämerstraße 33<br>72764 Reutlingen |
|---|---|

**Kosten/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Nach der Kreistagswahl am 07.06.2009 sind die weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen neu zu bestellen. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen besteht gemäß § 6 der Satzung der Kreissparkasse aus dem Vorsitzenden (Landrat kraft Amtes), 11 weiteren Mitgliedern und 6 Vertretern der Beschäftigten der Kreissparkasse. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes sind die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich nach jeder Kreistagswahl vom Kreistag zu bestellen.
2. Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Abs. 4 Sparkassengesetz nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.
3. Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Sparkassengesetz):
  - a) Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
  - b) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
  - c) Beschäftigte der Steuerverwaltung,
  - d) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
  - e) Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der bisherige Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

4. Von den 11 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sollen mindestens 1/3 und dürfen höchstens 2/3 Kreisträte sein (§ 15 Sparkassengesetz). Diese Zahl

ist vom Kreistag nach jeder Kreistagswahl neu festzusetzen. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung sollen wie bisher 7 Kreisräte und 4 andere Personen (je mit Stellvertreter) zu den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden.

5. Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats durch den Kreistag erfolgt gemäß § 15 Sparkassengesetz nach den Vorschriften der Landkreisordnung für die Bildung beschließender Ausschüsse im Wege der Einigung oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, durch Wahl (zum Verfahren siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0003). Die aus der Mitte des Kreistags zu wählenden weiteren Mitglieder und die anderen weiteren Mitglieder wären dabei in getrennten Wahlgängen zu wählen. Für deren Stellvertreter wären wiederum getrennte Wahlgänge durchzuführen (§ 15 Abs. 1 und 2 Sparkassengesetz).
6. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung kommt im Falle einer Einigung über die Sitzverteilung das Vorschlagsrecht (samt Benennung der gleichen Anzahl Stellvertreter) unter Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens den Fraktionen wie folgt zu:

	Mitglieder des Kreistags	andere Personen
FVW-Fraktion	3	2
CDU-Fraktion	2	1
SPD-Fraktion	1	1
Fraktion DIE GRÜNEN	1	0

Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen ergibt sich für den Fall der Einigung obiger Beschlussvorschlag.